

Vollmacht zur Übertragung Ihres Stimmrechts bei der Generalversammlung der HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG am 15.06.2026

Gemäß § 26 der Satzung (Ausübung der Mitgliedsrechte)

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

Für die Generalversammlung der HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG am 15.06.2026 bevollmächtige ich

mein Stimmrecht auszuüben.

(Name, Vorname des Vertreters)

Meine Daten:

(Name, Vorname)

(Mitgliedsnummer – falls zur Hand)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Das ausgefüllte Formular ist durch Ihre:n Vertreter:in bei der Vergabe der Stimmzettel beim Einlass zur Generalversammlung abzugeben. Eine bevollmächtigte Person kann maximal 2 Mitglieder vertreten.